

112

BUNDESGERICHTSHOF

2139 028

AnwZ (B) 21/71

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Assessors Dr. Imre Ernst M [REDACTED], G [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer F [REDACTED],
vertreten durch ihren Präsidenten, F [REDACTED],
Z [REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. Juli 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Vogt, des Rechtsanwalts Dr. Roesen, des Bundesrichters Börtzler, der Rechtsanwälte Correll und Petersen sowie der Bundesrichter Ochmann und Braxmaier

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers
gegen den Senatsbeschluß vom 20. März 1972
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 20. März 1972 hat der Senat die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht in Frankfurt/Main vom 17. Juli 1971 zurückgewiesen, durch den der Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 BRAO festgestellt worden war.

Der Antragsteller greift die Entscheidung des erkennenden Senats mit einer Gegenvorstellung an. Damit kann er keinen Erfolg haben. Der Beschluß vom 20. März 1972 ist formell rechtskräftig, weil der Instanzenzug erschöpft ist. Die Abänderung eines solchen Beschlusses auf eine Gegenvorstellung hin ist nicht möglich; sie würde auf die Einführung eines im Gesetz nicht vorgesehenen weiteren Rechtsmittels hinauslaufen, die im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht zugelassen werden kann (Stein/Jonas/Pohle, ZPO,

- 3 -

19. Aufl. § 577 Anm. IV; Wieczorek, ZPO § 577 Anm. B IV;
Rosenberg/Schwab, ZPR 10. Aufl. § 60 II 2 a; Keidel, FGG,
9. Aufl. § 18 Nr. 20 und § 31 Nr. 2). Ob beim Vorliegen
"verhängnisvoller Irrtümer" (vgl. Baumbach/Lauterbach,
ZPO, 30. Aufl., § 577 Anm. 4) eine andere Beurteilung
möglich wäre, kann offen bleiben. Ein solcher Fall liegt
hier nicht vor.

Vogt

Roesen

Börtzler

Rechtsanwalt Correll
ist in Urlaub und
kann daher nicht
unterschreiben

Vogt

Petersen

Ochmann

Braxmaier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)